

über die nöthigen Erläuterungen und Nachweisungen zu geben. Allerhöchst- und Höchst- Dieselben sehen nach dessen Erfolg der baldigsten Erklärung der getreuen Stände mit Huld und Gnaden entgegen, womit Sie denenselben jederzeit wohl beigethan verbleiben.  
Dresden, den 6ten Mai 1831.

Anton.

Friedrich August, K. u. S.

(L.S.) Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

## N<sup>o</sup> 202.

### Decret an die Landstände.

Den Gesetzentwurf über das Verfahren in Ablösungs- und Gemeinheitsheilungs-Angelegenheiten betreffend.

Eingegangen am 9. Mai 1831.

Ihro K. M. und des Prinzen Mitregenten K. H. theilen den getreuen Ständen in der Beilage nunmehr den noch übrigen letzten Abschnitt des Gesetzentwurfs über die Ablösung der Dienste und Servituten und die Gemeinheitsheilungen mit, welcher die Hauptgrundsätze über das in diesen Angelegenheiten zu beobachtende Verfahren enthält, zu deren Motivirung es keiner besondern Erläuterungen bedürfen wird.

Allerhöchst- und Höchst- Dieselben sind daher auch in Betreff dieses Gegenstandes der gutachtlichen Erklärung der getreuen Stände über die in der Beilage enthaltenen Bestimmungen gewärtig, und bleiben denselben mit Huld und Gnade jederzeit wohl beigethan.

Dresden, den 9ten Mai 1831.

Anton.

Friedrich August, K. u. S.

(L.S.) Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.